

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Januar / Februar 2015

Ausgegeben zu Berlin am 17.02.2015

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-04 Stand der Berliner Altlastensanierung Dipl.-Geograph Frank Rauch SenStadtUm VIII C „Bodenschutz/Altlasten“	17.02.2015 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-09 Brandschutz im Denkmal Dipl.-Ing. Andreas Flock Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	24.02.2015 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
I-14 Die neue ABau – Richtiger Umgang mit Richtlinien und Formblättern bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen Anja Theurer Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. Schönefeld	26.02.2015 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-05 LEED (Leadership in Energy and Environmental Design) – Zertifizierung von Neubau- und Bestandsgebäuden M.Sc. (FM) Anika Dittmar, Doktorandin, TU Berlin	3. März 2015 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
II-07 Neuregelungen zum sommerlichen Wärmeschutz nach DIN 4108-2 Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt	10. März 2015 16 bis 19.30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €
II-10 Das Rechtliche beim Brandschutz – sicher kommuniziert! Dipl.-Ing. (TU) Simone Meyer, Master of Arts, und Dipl.-Ing. Psychologin Christiane Keller-Zimmermann	18. März 2015 9.30 bis 17 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €
I-15 Qualität bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen: Verhandlungsverfahren nach VOF optimieren Anja Theurer, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.	19. März 2015 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €

INFORMATION

■ Beiträge für Mitglieder der Baukammer Berlin bleiben auch 2015 stabil

Die Vertreterversammlung hat am 15. Oktober 2014 einstimmig den Haushalt für das kommende Jahr beschlossen. Demnach können auch 2015 die Mitgliedsbeiträge der Baukammer Berlin stabil gehalten werden – diese haben sich somit seit der Kammergründung 1997 nicht erhöht.

■ Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin

Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßigten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer Mitgesellschaft in der Baukammer Berlin gekommen sein, raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit der IHK in Verbindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre Beitragsentrichtung in der Baukammer Berlin zu informieren und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des IHK-Beitrags zu beantragen.

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. Beate Bendik	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Tanja Bruckmeier	6
FM	B.Eng. Carsten Göpke	6
FM	Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Pawel Gromysz	1, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Claudia Krimmer	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Franziska Kümmel	6
FM	Dipl.-Ing. Manuela Kutt	6
BI	Dr.-Ing. Ziyad Louffi	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Gerrit Rosenboldt	
PM	Dipl.-Ing. Detlef Schröder	
PM	Dipl.-Ing. Thomas von Rymon-Lipinski	1
PM	Armin von Wnuk-Lipinski	4
BI	Dipl.-Ing. (FH) Michael Voß	3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christian Wernicke	1
FM	Dipl.-Ing. Jens-Uwe Bethge	1, 5, 6
FM	Dipl.-Ing. Andrea Untergutsch	

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur

■ Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung/Wiederbestellung

Dipl.-Ing. Ulrich Drechsler
Brandschutzbüro für TÜV Nord
Buchenallee 4, 16341 Panketal
Tel.: 030 94 41 47 01 – Fax: 030 94 41 47 01
Funk: 0172 310 75 09
E-Mail: info@brandsicherheit.de
Web: www.brandsicherheit.de
Sachgebiete: Vorbeugender Brandschutz

■ Elf neue VBI-UNIT-Seminarthemen in 2015 – u. a. Beratungskompetenz zu EU-Fördermitteln

Ab sofort kann man sich auf www.unita.de zu den 45 Intensivseminaren in 2015 anmelden. UNIT-Berufshaftpflicht-Kunden erhalten auf die ohnehin moderaten Preise 50 Prozent Ermäßigung (Halbtagsseminar nur 170 Euro!). Mit neuen Themen wird auf Wünsche der Kunden und aktuellen Bedarf eingegangen – mit „Rechtsformen im Vergleich“, z.B. auf die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mbB (Premiere am 11.02.15 in Hamburg). Früh buchen sollten insbesondere diejenigen, die durch Beratungskompetenz zu Europäischen und nationalen Fördermitteln Auftragspotenzial erschließen wollen: für den ersten Seminartermin mit den Experten von emcra am 25.03.15 in Berlin musste ein Anmeldeschluss am 22.01.15 festgelegt werden.

Erstmals wird ein Kommunikationstraining speziell für Ingenieurinnen angeboten, deren Anzahl im VBI und seinen Mitgliedsbüros beständig zunimmt. „Rhetorisch & psychologisch kluges Verhalten in Verhandlungssituationen – von Akquise

bis Nachtrag“ wird Dipl.-Ing. Holger Sucker schulen, Psychotherapeut & psychologischer Berater (07.05.15 in Berlin). Beim Thema „Projektpräsentation“ verfolgt die Projektkrisenmanagerin Dipl.-Ing. (FH) Bianca Fuhrmann einen neuen Ansatz (24.02.15 in Mülheim). Neue Themen beliebter Referenten sind „Büroorganisation und Projektentwicklung mit der HOAI 2013 als Leitfaden“ mit Dipl.-Ing. Stefan Kalmus (10.03.15 in Stuttgart) sowie „Richtiger und kooperativer Umgang mit Bau- und Planungsmängeln“ mit RA Dr. Hendrik Hunold (12.05.15 in München).

Quelle: UNITA-Brief 11-12/14

■ Bayerische Versorgungskammer: Schuldscheindarlehen an Kommune in NRW

Die Bayerische Versorgungskammer vergibt ein Schuldscheindarlehen in zweistelliger Millionenhöhe an eine Kommune in Nordrhein-Westfalen (NRW).

Wieder hat sich eine große Stadt in NRW dazu entschieden, zinsgünstig und vor allem planungssicher, Darlehen mit kurzer Laufzeit in Schuldscheindarlehen mit langer Laufzeit umzuschulden. Die traditionelle Finanzierung über eher kürzer laufende Bankkredite wird damit perfekt ergänzt. Der Finanzierungsbedarf der Kommunen ergänzt sich in idealer Weise mit der Suche institutioneller Investoren, wie der Bayerischen Versorgungskammer, nach Schuldnerdiversifikation. Die Bayerische Versorgungskammer hat in den letzten Jahren bereits mehrere große Kommunalfinanzierungen durchgeführt.

Die bilaterale Transaktion wurde von der SEB AG geführt. Die SEB ist in Deutschland, neben dem Geschäft mit Firmen- und institutionellen Kunden sowie Asset Management, ein führender Kommunalfinanzierer.

Quelle: PM Bayer. VK 09.01.15

■ KfW & EnEV 2014: Zinsabschläge, Zuschüsse und neue Vorschriften

Zum Jahresende hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Konditionen für die Förderprogramme Energieeffizient Bauen (153), Wohneigentum (124) und Altersgerecht Umbauen (159) um bis zu 0,25 Prozentpunkte gesenkt und bietet damit historisch niedrige Zinskonditionen. Zudem können Darlehensnehmer im Rahmen des Altersgerecht Umbauen-Programmes seit Oktober 2014 einen neuen Zuschuss von maximal 5.000 Euro je Wohneinheit erhalten, wenn ihre Wohnung barrierearm umgebaut wird.

Ab 1. Januar 2015 müssen laut Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) Öl- und Gasheizkessel getauscht werden, die älter als 30 Jahre sind. Brennwert- und Niedertemperaturkessel sind vom Austausch ausgenommen. Zudem gelten Ausnahmen für seit Februar 2002 selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser.

Quelle: ots presse vom 23.12.14

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 07/2014

Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V der ABau)

Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen - BVB - zum Rahmenvertrag

Quelle: RS SenStadtUm vom 15.12.14

Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 5/2014

Öffentliche Auftragsvergabe
Stichprobenkontrollen gemäß BerAVG
Dieses Rundschreiben wird im Vergabeservice (www.berlin.de/vergabeservice) im Bereich „Vergabeleitfaden/Rundschreiben“ veröffentlicht.
Das Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 1/2014 vom 07.01.2014 wird hiermit aufgehoben.
Quelle: RS WiTechForsch vom 21.11.14

Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V der ABau)
Bereiche Hochbau und Garten- und Landschaftsbau
Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen -BVB-
Quelle: RS SenStadtUm vom 08.12.14

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Start zum Wettbewerb Klimaschutzpartner Preis 2015 der Klimaschutzpartner Berlin!

Zum vierzehnten Mal zeichnen die Klimaschutzpartner Berlin – ein Bündnis von Verbänden und Institutionen der Wirtschaft – Klimaschutzprojekte „made in Berlin“ aus. Vordenker, die klimafreundliche Projekte in Berlin umgesetzt oder geplant haben, sind aufgerufen, sich bis zum 8. April 2015 um die begehrte Auszeichnung zu bewerben. Metropolen und Städte produzieren weltweit 70 Prozent der Treibhausgasemissionen und stehen damit in der Pflicht, ihren CO₂-Ausstoß zu senken. Sie sind aber auch Schauplatz für neue intelligente Formen des Klimaschutzes.

Die Klimaschutzpartner Berlin wollen die innovativen Ideen der Hauptstadt sichtbar machen und damit zur Nachahmung anregen. Ob Energiekonzept für Nullemissions-Verwaltungsgebäude, Web 2.0-Startup mit CO₂-Fußabdruckberechnungstool oder energieeffizienter Einzelhandel – bewerben können sich Berliner Bürger, öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen.

Bedingung ist, dass die Projekte in den vergangenen zwei Jahren in Berlin umgesetzt wurden oder in spruchreifer Planungsphase sind. Sie sollen darstellen, wie viel Energie bzw. CO₂ eingespart wird und sich durch hohen Innovationsgrad und Einfallsreichtum auszeichnen. Der Wettbewerb wird durch die Sunline Deckenstrahlungsheizungen GmbH unterstützt. Eine Fachjury wählt die Gewinner aus. Die Preisverleihung findet während der Energietage, am 27. April im Ludwig-Erhard-Haus statt. In diesem Zeitraum können alle Bewerber ihr Klimaschutzvorhaben dem Fachpublikum vorstellen. Zudem werden die Projekte als Best Practices auf der eigenen Internetseite der Klimaschutzpartner Berlin veröffentlicht. Durch eine Kooperation mit der stadtweiten Initiative „Berlin spart Energie“ haben die Bewerber auch die Möglichkeit, ihr Projekt im Rahmen dieser Initiative vorzustellen.

Ausführliche Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie unter: www.klimaschutzpartner-berlin.de.
Quelle: klimaschutzpartner-berlin.de

■ Berufshaftpflichtversicherung: Versicherungslücken bei verspäteter Beitragszahlung?

Vor den Fälligkeitsterminen für die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung erreichen uns immer wieder Anfragen von Kunden, zumal die Kammern in ihren Medien ausdrücklich auf die Risiken einer verspäteten Prämienzahlung hinweisen. Daher zunächst die Klarstellung: Sie geraten nicht in Verzug, solange Sie keine Rechnung erhalten haben. Liegt Ihnen die Rechnung dann vor – das kann Wochen nach dem Fälligkeitstermin sein –, sollten Sie allerdings fristgerecht zahlen, sonst drohen Lücken im Versicherungsschutz! Denn mit der Nachzahlung ausstehender Versicherungsprämien wird gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) keineswegs rückwirkend der gesamte Versicherungsschutz wiederhergestellt. In der Praxis würde der Versicherungsnehmer zunächst eine Mahnung erhalten – mit der Aufforderung, die Versicherungsprämie innerhalb einer Frist zu zahlen, und dem Hinweis, dass andernfalls die Rechtsfolgen des § 38 VVG eintreten können. Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Auch wenn dieser „worst case“ nicht eintritt, bleibt bei nochmals verspäteter Zahlung eine Versicherungslücke bestehen. Wenn just in diesem Zeitraum ein Planungsfehler/Verstoß begangen wird, der später zu einem Schadenfall führt, könnte der Versicherer dafür geleistete Schadenersatzzahlungen anschließend vom Versicherungsnehmer zurückverlangen. Viele UNIT-Kunden, die ihre Rechnungen aufgrund des mit ihrem Versicherer vereinbarten Maklerinkassos direkt von UNIT erhalten, haben diesbezüglich einen Vorteil: Wir erinnern aufgrund der oben beschriebenen Brisanz stets nochmals an die Zahlung, bevor der Verzug dem Versicherer gemeldet wird.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/14

■ Gemeinsames Informationsangebot von BlnGK und KfW geplant

Die Umsetzung von Planungsaufgaben zum energieeffizienten Bauen und Sanieren hängt letztendlich von der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit eines Bauvorhabens für den Bauherrn ab. Erst wenn diese gegeben sind, folgen auch Planungsaufträge für die Beratenden Ingenieure. Die Kenntnis der Kredit- und Zuschussprogramme der KfW zum energieeffizienten Bauen und Sanieren, der Modernisierung, dem altersgerechten Umbau von Wohnraum sowie der Verbesserung der kommunalen und sozialen Infrastruktur ist dafür unerlässlich. Die Bundesingenieurkammer wird deshalb zusammen mit der KfW ein breites Informationsangebot über die verfügbaren Förderprogramme und deren Voraussetzungen für die Länderingieurkammern und deren Mitglieder erstellen.

Quelle: BlnGK-Rep. 1/15

■ Umfrage des VBI: Planerkonjunktur (noch) ungetrübt

Die unabhängigen Planungsbüros sind mit dem bisherigen Geschäftsverlauf 2014 mehrheitlich zufrieden und blicken nach wie vor optimistisch in die Zukunft. Das geht aus einer Befragung der VBI-Mitglieder, darunter die führenden deutschen Ingenieurbüros, hervor. Danach beurteilen rund 50 % der teilnehmenden Unternehmen ihre wirtschaftliche Situation als gut und weitere knapp 10 % sogar als sehr gut. Vor dem Hintergrund solider Auftragsbestände von rund sieben Monaten rechnen 88 % der Ingenieurbüros auch 2015 mit

einer gleichbleibenden bzw. guten Geschäftsentwicklung. Damit hat sich die positive Umsatzerwartung der meisten Unternehmen aus der VBI-Frühjahrsbefragung bestätigt. Rund ein Drittel der Büros (27 %) vermeldet steigende, weitere 58 % verbuchen konstante Umsätze. Angesichts der guten konjunkturellen Lage bleiben qualifizierte Bauingenieure sowie Ingenieure der technischen Gebäudeausrüstung weiterhin gefragt. Etwa jedes fünfte Ingenieurbüro (21,4 %) plant 2015 Mitarbeiter einzustellen.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 24 v. 09.12.14*

■ **Bundesingenieurkammer weiter Mitglied im Bundesverband der Freien Berufe**

Wie von der Herbst-BKV beschlossen, hat die Bundesingenieurkammer in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe im Dezember die Wiederaufnahme als Mitglied beantragt. Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) vertritt als Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe in Deutschland. Nachdem zahlreiche Organisationen aufgrund mangelnder Perspektiven den BFB verlassen hatten, wurde ein massiver Umbau mit einhergehender Neustrukturierung durch das neue Präsidium des BFB in die Wege geleitet. In zahlreichen Gesprächen konnte das Präsidium die abwanderungswilligen Mitglieder von der Zukunftsfähigkeit des neu aufgestellten Verbandes überzeugen, so dass nicht nur die BIngK, sondern auch zahlreiche andere Organisationen die Wiederaufnahme beantragt haben. Sämtlichen Anträgen wurde durch die Mitgliederversammlung stattgegeben.

Quelle: *BIngK-Report 1/15*

■ **Buch „Ingenieurbaukunst 2015“ erschienen**

Das von der Bundesingenieurkammer herausgegebene Buch „Ingenieurbaukunst 2015“ wurde im November veröffentlicht. Das Werk präsentiert die spektakulärsten aktuellen Ingenieurbauprojekte weltweit, an denen deutsche Ingenieure wesentlichen Anteil haben.

Quelle: *ingletter IK SN 24/14*

■ **Ausbildungszahlen entwickeln sich in der Bauwirtschaft besser als anderswo**

Die Zahl neuer Ausbildungsverträge in der Bauwirtschaft ist in diesem Jahr das erste Mal seit drei Jahren wieder gestiegen – was auch ein Verdienst der jüngsten Initiativen der Bauwirtschaft im Kampf um den Fachkräftenachwuchs sein dürfte.

Nach Zahlen von SOKA-BAU ist die Anzahl der neuen Ausbildungsverträge in der Bauwirtschaft im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,7 % gestiegen (von 11.087 auf 11.166, Stand 01.11.2014). Die Gesamtzahl aller Auszubildenden ist gleichwohl weiter rückläufig (von 35.491 auf 35.162). Der Ausbildungsmarkt hat sich damit in der Bauwirtschaft in diesem Jahr besser entwickelt als in anderen Branchen. So sind in Industrie und Handel die neuen Ausbildungsverträge um mehr als 2 % gesunken, im gesamten Handwerk um 1,6 %.

- Zum einen dürfte dies unmittelbar an der Attraktivität der Ausbildung am Bau liegen – schließlich zählen die Bauberufe zu den bestbezahlten Ausbildungsgängen überhaupt.
- Zum anderen wird die relativ gute Entwicklung mittelbar ein Verdienst der umlagefinanzierten Ausbildungsförderung

in der Bauwirtschaft sein, im Rahmen derer sich alle Betriebe an den Ausbildungskosten beteiligen und ausbildende Betriebe kostenmäßig entlastet werden. Dies zeigt sich dann daran, dass nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Ausbildungsstellen im Baugewerbe um 3,6 % gestiegen ist, während sie deutschlandweit nur um rund 1 % zugenommen hat.

Ferner dürften sich die jüngsten Initiativen der Bauwirtschaft bezahlt machen, mit denen man sich dem Problem des Fachkräftemangels angenommen hat. Dazu zählt auch das im vergangenen Jahr gestartete Pilotprojekt „Berufsstart Bau“, das junge Leute durch Qualifizierungsmaßnahmen auf eine Bau-Ausbildung vorbereitet und welches aus der umlagefinanzierten Ausbildungsförderung finanziert wird.

Allerdings sollte die Bauwirtschaft ihre Anstrengungen trotz dieser ersten Erfolge unverändert aufrechterhalten. Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen nämlich auch, dass die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen im Bausektor stärker gestiegen ist als im Branchendurchschnitt (22,2 % versus 10,0 %), bei einem gleichzeitigen Überangebot an Ausbildungsstellen. SOKA-BAU will deshalb bei der Vermittlung und Besetzung von Ausbildungsplätzen helfen. Zum einen finden ausbildungsinteressierte Jugendliche in einer Ausbildungsplatzbörse ein Verzeichnis aller ausbildenden Betriebe. Zum anderen können Bauunternehmen in einer weiter entwickelten Jobbörse offene Stellen einstellen. Für Bewerber hat die Jobbörse den Vorteil, dass sie als Metasuchmaschine auch Stellenanzeigen im Internet durchsucht.

Quelle: *www.baulinks.de*

RECHT

■ **Reform des Vergaberichts**

Im November 2014 hatte die Bundesingenieurkammer über die Entwurfsfassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zu den Eckpunkten der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht informiert.

Am 07.01.15 hat das Bundeskabinett die Eckpunkte der Umsetzung beschlossen. Danach bleibt es dabei, dass das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen in der Vergabeverordnung (VgV) zusammengeführt werden wird. Eine eigenständige VOF wird es somit nicht mehr geben. Die spezifischen Vergabevorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (bislang Kapitel 3 der VOF) und die Vorschriften zu Wettbewerben (Auslobungsverfahren) im Bereich der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (bislang Kapitel 2 der VOF) sollen stattdessen künftig als neuer Abschnitt in der VgV hervorgehoben werden. Dieser Abschnitt wird vom BMUB erarbeitet und steht abweichend von der sonstigen Federführung des BMWi unter gemeinsamer Federführung von BMWi und BMUB.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Regelungen zur Eigenungsprüfung vereinfacht werden sollen. Durch die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung sollen die Bieter von der Verpflichtung einer frühzeitigen Vorlage von umfangreichen Nachweisen und Bescheinigungen entlastet werden. Künftig müssen dann lediglich diejenigen Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, die erforderlichen Bescheinigungen einreichen.

Auch wenn der Zuschlag wie bisher weiterhin auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden muss, können künftig neben dem Preis und den Kosten, einschließlich der Lebenszykluskosten, soziale, ökologische und innovative Aspekte unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes stärker in die Bewertung einfließen. Der öffentliche Auftraggeber soll hierbei konkrete Vorgaben zu den umweltbezogenen und sozialen Eigenschaften der zu beschaffenden Leistungen machen.

Außerdem soll kleinen und mittleren Unternehmen künftig der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erleichtert werden. Soweit ein Mindestumsatz zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt wird, soll dafür eine Höchstgrenze gesetzt werden.

Mit den drei letztgenannten Punkten wird zentralen Anliegen, welche die Bundesingenieurkammer bereits in früheren Stellungnahmen vorgetragen hat, Rechnung getragen. Der Kabinettsbeschluss für die Novelle der GWB ist bereits für das Frühjahr geplant. Alle übrigen Novellierungsschritte müssen bis April 2016 abgeschlossen sein.

Der Arbeitskreis Vergabe der Bundesingenieurkammer wird sich im Weiteren mit den Eckpunkten und – sobald dieser vorliegt – auch mit dem Entwurf für die Novellierung des GWB befassen.

Quelle: *Info Bundesingenieurkammer v. 07.01.15*

■ **BFH-Urteil – Gewinnrealisierung nach 8 II HOAI**

Der Vorstand des AHO hat sich in seiner Sitzung im November 2014 mit dem Thema befasst und ist in dieser Sache – auch nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit dem VBI – zu folgendem Ergebnis gekommen:

In dem vom BFH entschiedenen Fall handelt es sich um einen extremen Einzelfall: eine Bilanz mit Aktiva in Höhe von 8,5 Mio. Euro für „unfertige Leistungen“ gegenüber Passiva in Höhe von 1,1 Mio. Euro für hierauf „erhaltene Anzahlungen“. Diese „Übertreibung“, auch hinsichtlich der Zeitdauer sowie ggf. generell mit den in diesem Einzelfall von dem betroffenen Ingenieurunternehmen in Ansatz gebrachte Sätze für unfertige Leistungen, ist schlussendlich auch einem Außenprüfer aufgefallen.

Die hierzu vom BFH geäußerte Rechtsauffassung ist allerdings keineswegs neu, sondern wird seit den 1960er Jahren vertreten. Danach tritt die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs dann ein, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 HOAI (im vorliegenden Fall HOAI 1995) entstanden ist. Mit dem aktuellen Urteil hat der BFH noch einmal dazu Stellung genommen, wann ein Ingenieur im Geltungsbereich der HOAI seine Hauptleistung erbracht hat und seiner Honorarforderung „so gut wie sicher sein kann“. Ebenso finden sich Aussagen zur Abnahme(-fähigkeit) von Teilleistungen in dem Urteil. Dennoch hat die Rechtsauffassung des BFH in den bisher abgeurteilten Regelungen für die Ermittlung der Teilleistungen von Ingenieurunternehmen festgelegt.

Der Vorstand des AHO ist daher der Ansicht, dass der hier in Rede stehende Einzelfall nicht weiter thematisiert werden sollte. Vielmehr sollte im Falle von Anfragen durch den Berufsstand auf die Einzelfallentscheidung des BFH bei einer extremen Bilanzierung hingewiesen werden. Denn von diesem „Ausreißer“ abgesehen, ist generell davon auszugehen,

dass die Steuerberater und die von ihnen betreuten Ingenieurunternehmen entsprechend passende Vorgehensweisen für die jeweils erforderliche Bilanzierung im Falle von Abschlagszahlungen bei unfertigen Leistungen bereithalten und/oder diese, etwa im Rahmen einer routinemäßigen Finanzprüfung, ggf. auch mit dem Außenprüfer aushandeln dürften.

Quelle: *Information AHO vom 12.12.14*

■ **Neues zur VOB/B 2014**

Die Arbeitsgruppe VOB/B des Hauptausschusses „Allgemeines des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen“ (HAA) hat die VOB/B überprüft. Sie hat zwischenzeitlich ihre Änderungsvorschläge vorgelegt, die der HAA noch nicht beschlossen hat.

Änderungen sind insbesondere bezüglich der Formulierung des § 1 – Art und Umfang der Leistung – und des § 2 – Vergütung – angedacht.

Die Anordnungsrechte des Auftraggebers für geänderte und zusätzliche Leistungen sollen in § 1 zusammengefasst werden. Außerdem soll eine Klarstellung aufgenommen werden, dass der Auftragnehmer nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn sein Betrieb nicht auf die angeordnete Leistung eingerichtet ist. Die Regelung über die preislichen Auswirkungen der zusätzlichen Leistungen sollen in § 2 zusammengefasst werden. Für geänderte Leistungen soll eine An kündigungspflicht des Auftraggebers eingeführt werden. Schließlich soll eine einheitliche Berechnung für alle Nachträge aufgrund geänderter oder zusätzlicher Leistungen festgelegt werden.

Immer dort, wo in der VOB/B „Werktage“ genannt sind, soll eine Umstellung auf „Kalendertage“ erfolgen, wobei damit eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Fristen verbunden ist.

Der Begriff „v. H.“ soll durch den Begriff „Prozent“ ersetzt werden.

Obwohl Unterschiede zwischen den §§ 1 und 2 VOB/B und den §§ 1 und 2 VOL/B bestehen, die primär durch die Art des Auftragsgegenstandes – Bauleistungen einerseits und Liefer- und Dienstleistungen andererseits – gegeben sind, bestehen grundsätzliche Übereinstimmungen in den Regelungen.

Was die Fristen betrifft, so ist in der VOL/B teilweise von „Werktagen“, teilweise von „Tagen“ die Rede. Hier wäre eine Vereinheitlichung wünschenswert.

Möglicherweise wird die Änderung der VOB/B eine Vorreiterrolle für eine Änderung der VOL/B spielen, die bereits seit 2003 nicht mehr angepasst wurde. Die Vereinheitlichungen und Straffungen könnten ungeachtet der Unterschiede in den einzelnen Bestimmungen zu einheitlichen Regelungen für Bauaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge führen. Die überarbeitete VOB/B 2014 ist bereits erschienen.

Quelle: *BaurechtsCentrum vom 20.11.14*

■ **Gesetzlicher Mindestlohn: Was ist bei Praktikanten und Subplanern zu beachten?**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird der Mindestlohn flächendeckend in Deutschland gesetzlich gelten und sich auch auf Planungsbüros in wichtigen Fragen auswirken. So werden künftig die Möglichkeiten, Praktikanten ohne oder nur für geringen Lohn zu beschäftigen, stark eingeschränkt sein. Die Beschäftigung eines Praktikanten für mehr als drei Monate löst eine Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ab dem ersten Tag aus – auch rückwirkend, wie Rechtsanwalt Christian Wienecke (rnsf.de) herausstellt. Wer den Mindestlohn nicht zahlt oder den Maßgaben des Zolls hier nicht Folge leistet, muss mit empfindlichen Geldstrafen als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 500.000 Euro rechnen. Hinzu kommt, dass auch die Unternehmen mit einem Ordnungsgeld von 30.000 Euro bestraft werden können, die in erheblichem Umfang Unternehmen beschäftigen, die ihrerseits gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns verstoßen. Diese Pflicht geht soweit, dass der ursprüngliche Auftraggeber auch für die Pflichtverletzung des Nachunternehmers haftet, wenn der Subunternehmer seinerseits dieses Nachunternehmen einsetzt und dieses den Mindestlohn nicht zahlt. Wie dieses Risiko durch vertragliche Regelungen eingegrenzt werden kann, erläutert der Arbeitsrechtsexperte im UNITA-JUR.-Netzwerk in einem Skript.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/14

■ **Berufshaftpflichtversicherung: Versicherungsschutz im Bereich Baukosten # 2**

In den Bedingungen einiger Versicherer ist die Baukosten-Klausel explizit um den Ausschluss ergänzt für Ansprüche aus der Überschreitung von Festpreisabreden Dritter. Nach Auffassung der Versicherer hat die Ergänzung eher deklaratorischen Charakter. Obwohl infolge solcher Abreden – auf die der Planer keinerlei Einfluss hat – Mehrkosten einen „echten“ Schaden darstellen, die als Schadenersatzansprüche an den Planer weitergegeben werden könnten, gehe deren „Charakter als Sowiesokosten“ nicht verloren. In den GDV-Musterbedingungen steht dazu: „Die Kostenklausel greift auch in den Fällen, in denen der Vertragspartner des Planers mit seinem Auftraggeber (Erwerber des Gebäudes) eine Festpreisabrede trifft und bei Überschreitung der vom Planer kalkulierten Baukosten bei ihm Schadenersatzansprüche geltend machen kann. In der Praxis liegen den Kostensteigerungen meistens Baukosten zugrunde, die bekanntermaßen als Ohnehin- oder Sowiesokosten keinen Schaden darstellen. Nimmt der Bauherr deswegen den Planer in Anspruch, besteht kein Versicherungsschutz, obwohl der Bauherr im Prozess wegen des fehlenden Schadens unterliegen müsste“. Die Anspruchsabwehr ist versichert. UNIT wird 2015 zu diesem Themenkomplex ein Exposé erarbeiten.

Quelle: UNITA-Brief 11-12/14

■ **Gesetzliche Krankenversicherung: Zusatzbeiträge ohne Meldepflicht der Arbeitgeber**

Zum 1. Januar 2015 wurde der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,6 Prozent abgesenkt.

7,3 Prozent trägt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte der Arbeitgeber. Gestrichen wurde der bisherige pauschale Sonderbeitrag von 0,9 Prozent, der allein durch den Arbeitnehmer aufgebracht wird. Damit erübrigen sich auch die diesbezüglichen Meldepflichten der Arbeitgeber. Stattdessen

können unterfinanzierte Krankenkassen künftig einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben, der dann allerdings einkommensabhängig und prozentual von den beitragspflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers berechnet werden muss. Wie hoch der Zusatzbeitrag ausfällt, legte jede Kasse bis Ende 2014 in ihrer Satzung selbst fest. Oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, bis zu der Arbeitnehmer pflichtversichert sind, könnte im Einzelfall ein Wechsel in die Private Krankenversicherung (PKV) lohnen. In 2014 lag die Grenze bei 4.462,50 € brutto im Monat bzw. 53.550 € brutto im Jahr, in 2015 soll sie ansteigen auf 4.575 bzw. 54.900 €. Quelle: UNITA-Brief 11-12/14

■ **Planer müssen für Bauherren auf Widerrufsrecht hinweisen**

Architekten neigen dazu, ihre Vertragsangelegenheiten direkt auf der Baustelle zu besprechen und die Ergebnisse auch gleich „vor Ort“ zu vereinbaren. Häufig belassen sie es bei diesen mündlichen Abreden und fixieren sie nicht schriftlich. Das war schon in der Vergangenheit oft Anlass für Streit, so die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Denn Bauherren, die sich mit ihrem Architekten überwarfen, nutzten diese Lücke, um ihre Zahlungspflicht zu umgehen – was nicht schriftlich vereinbart war, möchten sie auch nicht zahlen. Architekten und Ingenieure kennen dies als „Akquisitionseinwand“. Solche Auseinandersetzungen könnten Planern in Zukunft noch öfter blühen, wenn sie Verträge und Vereinbarungen nicht mit der nötigen Sorgfalt abschließen. Seit Mitte Juni dieses Jahres regelt der § 312 b BGB den Verbraucherschutz am Bau neu: Demnach kann jeder private Bauherr einen Vertrag innerhalb von 14 Tagen widerrufen, wenn dieser „außerhalb von den Geschäftsräumen eines Unternehmers“, in diesem Fall des Architekturbüros, abgeschlossen worden ist. Für die Planer bedeutet dies, dass sie, falls sie ihre Verträge üblicherweise vor Ort abschließen, schriftliche Widerrufsbelehrungen vorbereiten müssen. Der Gesetzgeber hat hierzu Muster vorgesehen, die ein Baurechtsanwalt erläutern kann. Die ARGE Baurecht rät allen Betroffenen, die Gesetzesänderung zum Anlass zu nehmen, für die Zukunft immer auch für private Bauvorhaben schriftliche Verträge abzuschließen. Diese müssen nicht unbedingt seitenlang sein. Baurechtsanwälte beraten bei der Formulierung passender Vertragsmuster samt Widerrufsbelehrungen, die auf die üblichen Projekte eines Architekturbüros zugeschnitten sind.

Quelle: PM ARGE Baurecht vom 18.11.14

■ **Was sind „vergleichbare Leistungen“?**

OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2014 – 11 Verg 1/14 — GWB § 97 Abs. 1, 2; VOL/A 2009 § 3 EG Abs. 2 d, § 10 EG Abs. 1, § 19 EG Abs. 5

1. Fordert der Auftraggeber zum Nachweis der Eignung der Bieter Referenzen über frühere Aufträge, steht es zwar weitgehend in seinem Ermessen, welche Anforderungen er an die Referenzen stellen will. Fordert er aber ausdrücklich Referenzen über Aufträge „vergleichbarer Art und Größe“, darf er nur solche Referenzen berücksichtigen, die vergleichbare Leistungen nachweisen.

2. Bei dem Begriff „vergleichbare Leistung“ handelt es sich um einen bestimmten Rechtsbegriff, der anhand des Wortlauts der Vergabeunterlagen und von Sinn und Zweck der geforderten Angaben unter Berücksichtigung des Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes auszulegen ist. Dabei bedeutet die Formulierung „vergleichbar“ nicht

„gleich“ oder gar „identisch“, sondern dass die Leistungen im technischen oder organisatorischen Bereich einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad hatten.

Quelle: IRB Januar 2015

■ **Muss die Bauaufsichtsbehörde gegen alle Schwarzbauten gleichermaßen vorgehen?**

BVerwG, Beschluss vom 24.07.2014 – 4 B 34.14
GG Art. 3 Abs. 1

1. Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG ist bei jeder Ermessensausübung zu beachten. Eine Behörde darf daher ihr Ermessen nicht ohne erkennbaren Grund unterschiedlich, systemwidrig oder planlos ausüben.

2. Die Bauaufsichtsbehörde darf sich auf die Regelung von Einzelfällen beschränken, wenn sie hierfür sachliche Gründe anzuführen vermag. Dem behördlichen Einschreiten können Fälle, in denen noch nicht eingeschritten worden ist, ausnahmsweise dann entgegeng gehalten werden, wenn es nach der Art des Einschreitens an jedem System fehlt, für die gewählte Art des zeitlichen Vorgehens keinerlei einleuchtende Gründe sprechen und die Handhabung deshalb als willkürlich angesehen werden muss.

Quelle: IRB Januar 2015

■ **Auftraggeber muss einschlägigen Tariflohn nennen!**

KG, Beschluss vom 26.09.2014 – Verg 5/14
VOL/A 2009 § 19 Abs. 5

1. Eine Ausschreibung ist intransparent, wenn sie nicht selbst den maßgeblichen Tarif- bzw. Mindestlohn nennt.

2. Jedenfalls in einer Situation, in der – wie vorliegend – der anzuwendende Tarifvertrag dem öffentlichen Auftraggeber selbst unklar ist, ist eine allgemeine Bezugnahme in der Ausschreibung auf den „einzuhaltenden Tarifvertrag“ und „gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte“ unzureichend. Quelle: IRB Januar 2015

■ **Auftraggeber muss nicht über die Preise verhandeln!**

OLG Dresden, Beschluss vom 14.04.2014 – Verg 3/13 – VOF § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 1 b

1. Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Ausgestaltung des VOF-Verhandlungsverfahrens einen ganz erheblichen Gestaltungsspielraum. Er bestimmt Gegenstand und Inhalt der Verhandlungen.

2. Ein ausgewählter Bieter hat keinen Anspruch darauf, dass mit ihm über sein Preisangebot verhandelt wird. Der Auftraggeber kann daher auch entscheiden, auf der Grundlage der zuschlagsfähigen Angebote nur über den Inhalt der zu erbringenden Leistung zu verhandeln und von Gesprächen über die Preise so lange abzusehen, wie ihm der Stand der Verhandlungen dazu keinen Anlass gibt.

Quelle: IRB Januar 2015

■ **Pauschale Abrechnung der Nebenkosten muss bei Auftragserteilung vereinbart werden!**

KG, Urteil vom 16.08.2012 – 27 U 169/11
BGH, Beschluss vom 17.09.2014 – VII ZR 240/12
(Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Ein Honorar für Nebenkosten in Form eines pauschalen Zuschlags von 5 % kann der Architekt nur verlangen, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Quelle: IRB Januar 2015

■ **Ist der Architekt an eine unwirksame Honorarvereinbarung gebunden?**

OLG Stuttgart, Urteil vom 21.10.2014 – 10 U 70/14
HOAI 1996 § 4 Abs. 4; HOAI 2013 § 7 Abs. 5

1. Ein Planer ist nur ausnahmsweise an eine unwirksame Honorarvereinbarung gebunden.

2. Allein der Vortrag, die Kosten aus einem Zusatzhonorar nicht weiterreichen zu können, reicht nicht aus, um das Merkmal des Sich-Einrichtens auf eine mindestenssatzunter-schreitende Honorarvereinbarung substantiiert darzulegen.

Quelle: IRB Januar 2015

■ **Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zulässig!**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.11.2014 – 15 Verg 6/14 – VOL/A 2009 § 6 EG Abs. 2 Satz 1, § 7 EG Abs. 9 Satz 1, § 19 EG Abs. 3 f

Haben die Mitglieder einer Bietergemeinschaft (BIEGE) nur einen unerheblichen Marktanteil und werden sie erst durch das Eingehen der BIEGE in die Lage versetzt, ein Angebot abzugeben und am Wettbewerb teilzunehmen, ist die Bildung einer BIEGE vergaberechtlich nicht zu beanstanden.

Quelle: IRB Januar 2015

■ **Sachverständiger muss auf Kosten der Beauftragung und Vorschussleistungen achten!**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.08.2014 – 7 W 44/14 – JVEG § 13; ZPO §§ 407, 407 a

1. Der gerichtliche Sachverständige ist nach § 407 ZPO verpflichtet, für den gesetzlichen Stundenlohn nach JVEG tätig zu werden.

2. Der gerichtliche Sachverständige ist an seine Zusage einer Pauschalisierung der Kosten nach oben mit dem Abschluss weiterer Vergütungsforderungen gebunden.

3. Ein gerichtlicher Sachverständiger muss die Kosten seiner Beauftragung ebenso wie die Vorschussleistungen im Blick behalten, insbesondere aber Vorschüsse auf eine besondere Vergütung (JVEG § 13) eigenverantwortlich prüfen.

Quelle: IRB Januar 2015

■ **Keine „überraschende“ Gewichtung von Eignungskriterien!**

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 15.10.2014 – 1 Verg 1/14 – GWB § 97 Abs. 1, 2, 4, 7; HOAI § 33; VOF § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4

1. Für die Bewerberauswahl im Teilnahmewettbewerb sind Auftraggeber lediglich dazu verpflichtet, die der Auswahl zu Grunde gelegten Eignungskriterien und die erforderlichen Erklärungen und Nachweise bekannt zu geben. Einer vorherigen Bekanntgabe der Gewichtung bedarf es nicht.

2. Aus den vergaberechtlichen Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung folgt, dass solche Auswahlkriterien und deren Gewichtung den Bewerbern im Voraus bekanntzugeben sind, die der Auftraggeber bereits vor der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung aufgestellt hat. Quelle: IRB Januar 2015

■ **Wann darf sich der Auftraggeber auf ein bestimmtes Produkt festlegen?**

OLG Jena, Beschluss vom 25.06.2014 – 2 Verg 1/14
GWB § 101 Abs. 7; VOL/A 2009 § 3 EG Abs. 4 c

1. Der Auftraggeber kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, was er anschafft.

2. Die Grenzen der Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers sind eingehalten, wenn er sachliche, nachvollziehbare und auftragsbezogene Gründe für die Auswahl eines bestimmten Beschaffungsgegenstands hat und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

3. Der Auftraggeber ist nicht gehalten, sich durch eine Markterkundung oder -analyse einen Überblick über die vorhandenen technischen Lösungen zur Befriedigung seines Beschaffungsbedarfs zu verschaffen und/oder die Voraussetzungen für eine produktneutrale Ausschreibung herzustellen. *Quelle: IRB Januar 2015*

■ Architektenwettbewerb ist keine Lotterie!

VK Lüneburg, Beschluss vom 31.07.2014 – VgK-26/2014 – VOF § 10 Abs. 3

Auch in einem Architektenwettbewerb nach VOF ist die Reduzierung der Bewerberzahl durch Losentscheid die Ultima Ratio. Sie ist nur dann zulässig, wenn unter den eingegangenen Bewerbungen eine rein objektive Auswahl nach qualitativen Kriterien unter gleichqualifizierten Bewerbern nicht mehr nachvollziehbar durchgeführt werden kann.

Quelle: IRB Januar 2015

■ Entfernung über fünffacher Gesamthöhe: Windenergieanlage nicht rücksichtslos!

OVG Saarland, Beschluss vom 24.09.2014 – 2 A 474/13 – BauGB § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3; BGB §§ 906, 1004; BImSchG §§ 4, 5, 6, 10

Beträgt der Abstand eines Wohnhauses zur nächstgelegenen Windenergieanlage mehr als das Fünffache der Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage, kann eine Rücksichtslosigkeit des Vorhabens trotz geltend gemachter topografischer Besonderheiten nicht angenommen werden.

Quelle: IRB Januar 2015

■ Abdichtung im Schwimmbad-Nassbereich ist besonders überwachtungspflichtig!

OLG Koblenz, Urteil vom 30.09.2014 – 3 U 413/14

HOAI 1996 § 15 Abs. 2 Nr. 8; HOAI 2009 § 33, Anlage 11
Abdichtungs- und Fliesenarbeiten im Nassbereich eines Schwimmbads sind ein Bauabschnitt, dem zentrale Bedeutung zukommt. Anders als in Trockenbereichen handelt es sich dabei nicht um handwerkliche Selbstverständlichkeiten. Dies verpflichtet den Architekten zu einer besonderen Bauüberwachung. *Quelle: IRB Januar 2015*

LITERATUR

■ Technische Baubestimmungen auf DVD

Seit über 80 Jahren sind die „Technischen Baubestimmungen“ das sichere Fundament für Bauwerksplanung, Genehmigung, Ausführung und Bauaufsicht. Damit gehört der „Gottsch/Hasenjäger“ zur Standardausrüstung jedes Ingenieurbüros. Die DVD enthält über 1.400 aktuelle DIN-Normen im Wert von über 115.000 € (Einzelverkaufspreis der aktuellen DIN-Normen) sowie mehr als 300 Rechtstexte und über 650 zurückgezogene Baunormen. Alle Eurocodes und die dazugehörigen nationalen Anhänge und Restnormen sind ebenfalls enthalten. Diese elektronische Version erspart zeitraubendes Blättern und Einsortieren, man hat aber die bewährte Fachkompetenz und Aktualität der Printversion.

Durch die komfortablen Suchfunktionen findet man schnell und einfach das richtige Dokument inkl. Volltextsuche. Alle Normen als PDF im Original-DIN-Layout. Man kann diese beliebig ausdrucken sowie Textteile und Abbildungen kopieren und in eigene Dokumente einfügen.

Preis: 534,31 € – ISBN 978-3-481-02101-6

Format: 13,5 x 19,0 cm, 1. Auflage

Quelle: Presseinfo Rudolf Müller Verlag

■ EnEV 2014 und DIN V 18599 – Wohnbau – neu

Bauingenieure, Architekten und Fachplaner erhalten mit dieser vollständig überarbeiteten Auflage einen Überblick über die EnEV 2014 und die daraus resultierenden Änderungen für den Bereich Wohngebäude. Der erste Teil des Buches unterstützt beim Zugang zu den wesentlichen Anforderungen an Wohngebäude, die sich aus den verschiedenen Verordnungen, Gesetzen und Normen ergeben. Der Leser kann sich so einen möglichst kompakten Überblick darüber verschaffen, wie die Planung neuer Wohngebäude angelegt sein muss, um den energiesparrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Der zweite Teil führt in die Normen-DIN V 4108-6/4701-10 und DIN V 18599 ein, um das grundsätzliche Herangehen zu zeigen. Abschließend werden noch einige für den Wohnbau typische Sonderthemen – wie z.B. Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen – behandelt.

von Dipl.-Ing. Torsten Schoch

Ausgabedatum 2014-09 – ISBN 978-3-410-22187-6

3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

338 Seiten, 24,0 x 17,0 cm, Broschiert

Quelle: Info Beuth Verlag vom 29.09.14

Aktuelle Stellenangebote und -gesuche finden Sie in unserem Stellenmarkt auf unserer Internetseite www.baukammerberlin.de. Baukammermitglieder können kostenfrei die für die Veröffentlichung erforderlichen Angaben online über den Mitgliederbereich in ein vorbereitetes Formblatt eintragen.

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin - KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel.: (030) 797 443 - 12 • Fax: (030) 797 443 - 29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.01.15

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.02.2015 **18.03.2015** **3/2015**

16.03.2015 **16.04.2015** **4/2015**